

SATZUNG DER GEMEINDE LAMBRECHTSHAGEN ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES Nr. 1

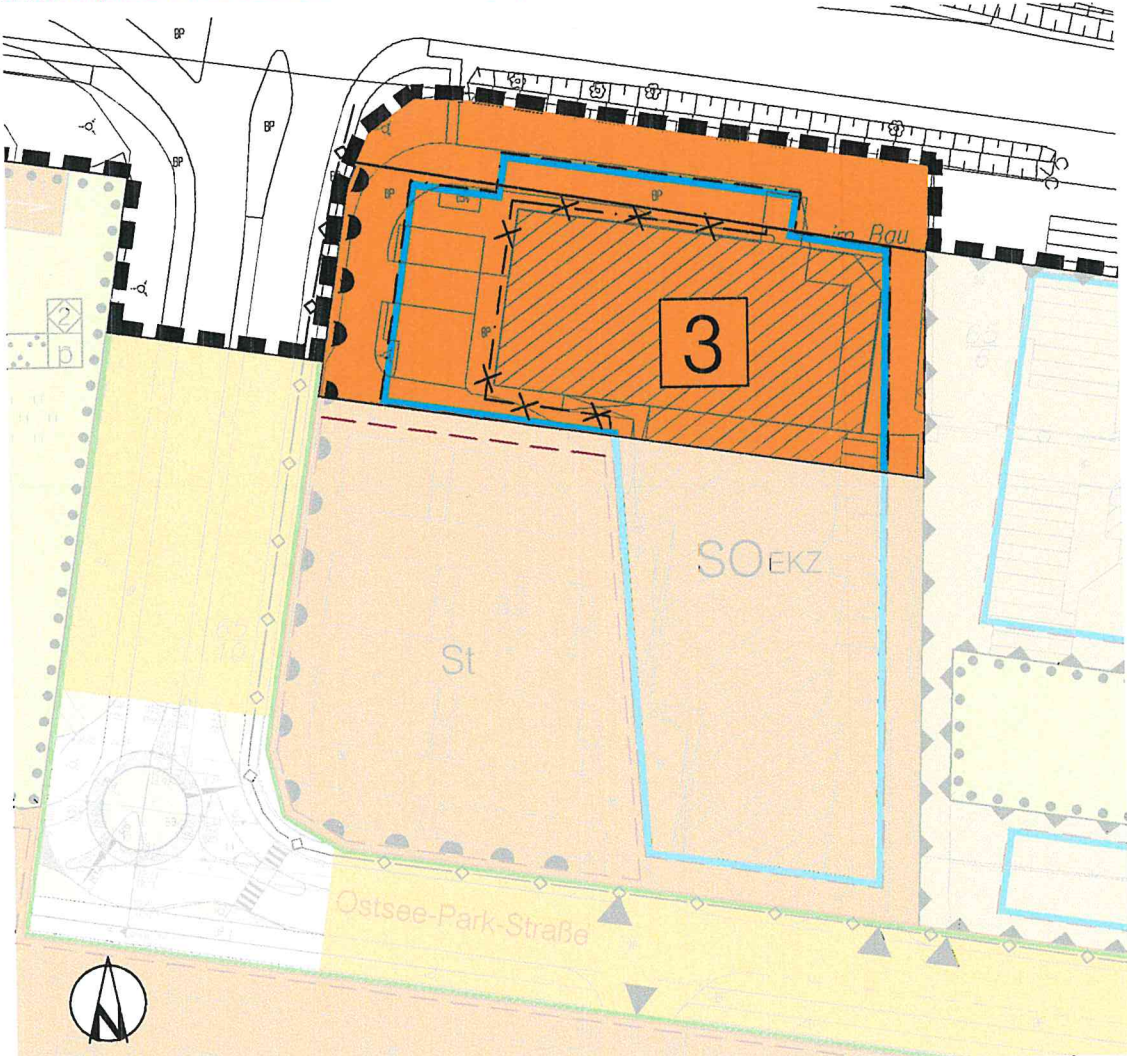
Sondergebiet „Einkaufszentrum Ostseepark“ , südlich der Bundesstraße 105 in Sievershagen

Blatt 1 von 2

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertreterversammlung vom 12.10.2017 folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 Sondergebiet „Einkaufszentrum Ostseepark“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

TEIL 1: PLANZEICHNUNG

Die Änderungen beziehen sich ausschließlich auf den stark farbig angelegten Bereich.



Maßstab 1 : 1000

Flurstück 65/36, Flur 1, Gemarkung Sievershagen



Kartengrundlage: Lage- und Höhenplan vom 18.07.2003, Vermessungsbüro Hansch & Bernau, Talliner Str. 1, 18107 Rostock, Tel. 0381/77 67 10
Ausführungsplanung Kreisverkehr Ostseepark, 07.07.2006, IPRO, Ingenieurbüro für Bauwesen, Dipl.Ing. Andreas Lübbert, Poststraße 20, 18225 Kühlungsborn

Festsetzungen je Baugebiet:

Bau- gebiet [Nr.]	Art der baulichen Nutzung/ Zweckbe- stimmung bei Sondergebieten	Geschoss- flächenzahl (GFZ) als Höchstmaß	Grund- flächenzahl (GRZ) als Höchstmaß	Anzahl der Voll- geschosse	Bau- weise	Oberkante (OK) bzw. Firsthöhe (FH) als Höchstmaß m über HN (m über Gelände)
3	SO _{EKZ}	1,4	0,9	II	a	OK 28 (9)

PLANZEICHENERKLÄRUNG

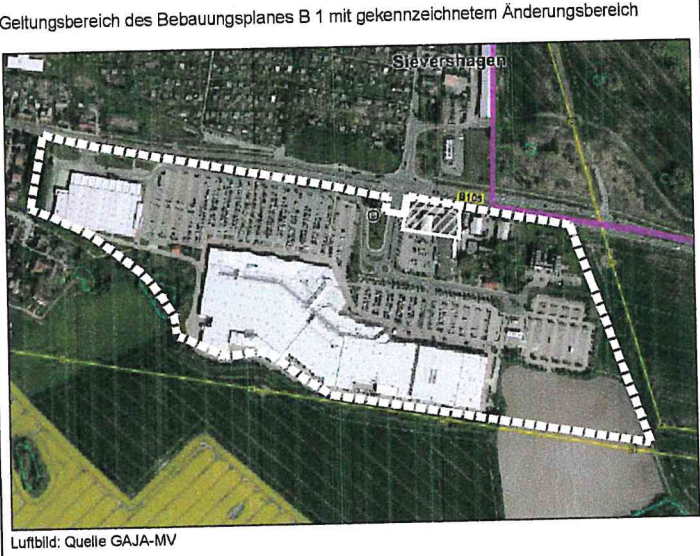
Die Festsetzungen für die nicht geänderten Bereiche des Bebauungsplanes sind weiterhin gültig.
Es werden hier nur die Festsetzungen für den Änderungsbereich dargestellt und genannt.

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1510).

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), §§ 1 - 11 der Baunutzungsverordnung (BauNVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 1. 1990, die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist.)

Planzeichen	Erläuterung /Rechtsgrundlage
FESTSETZUNGEN	
Sondergebiete	Sondergebiete, (§11 BauNVO)
	SO
EKZ	Einkaufszentrum
MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG	(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
1,4	Geschoßflächenzahl, hier: 1,4
0,9	Grundflächenzahl, hier: 0,9
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, hier: II
FH	Firsthöhe der baulichen Anlage als Höchstmaß
OK	Oberkante der baulichen Anlage als Höchstmaß
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN	(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
a	abweichende Bauweise
	Baugrenze
	entfallene Baugrenze
VERKEHRSFLÄCHEN	(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
	Straßenverkehrsflächen
	Straßenbegrenzungslinie
Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen	(§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)
	Einfahrt/ Ausfahrt
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
SONSTIGE PLANZEICHEN	
	Stellplatzanlage (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER	
	vorhandene Flurstücksgrenze
65/36	Flurstücksbezeichnung
	vorhandene hochbauliche Anlage
3	Nummer des Baugebietes, hier: Nr. 3



LAMBRECHTSHAGEN
Gemeinde des Amtes Warnow West
Landkreis Rostock / Land Mecklenburg-Vorpommern

**1.Änderung des
BEBAUUNGSPLANES Nr. 1**
Sondergebiet „Einkaufszentrum Ostseepark“
südlich der Bundesstraße 105 in Sievershagen
vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB

Satzungsbeschluss am: 12.10.2017
in Kraft seit: 29.10.2017

Lambrechtshagen, 13.11.2017

H. Kutschke
Bürgermeister

SATZUNG DER GEMEINDE LAMBRECHTSHAGEN ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES Nr. 1

Sondergebiet „Einkaufszentrum Ostseepark“, südlich der Bundesstraße 105 in Sievershagen

Blatt 2 von 2

TEIL B: TEXT

Die textlichen Festsetzungen der Satzung über die Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Lambrechtshagen, in Kraft seit dem 06.09.2005, gelten fort.
Mit der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 werden außerdem die farbig (blau) gedruckten Ergänzungen wirksam.

Textliche Festsetzungen

Rechtsgrundlage

I. BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art und Maß der baulichen Nutzung: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

- 1.1 Es gelten die Festsetzungen der nebenstehenden Tabelle „Festsetzungen je Baugebiet“.
- 1.2 Auf den Sondergebietsflächen mit der Festsetzung „Einkaufszentrum“ – Baugebiete Nr. 1 und 3 der Planzeichnung – sind Einzelhandelsbetriebe, Dienstleistungsbetriebe und Gaststättenbetriebe verschiedener Art und Größe im Rahmen der Festsetzungen der nebenstehenden Tabelle zulässig.
- 1.3 Auf der Sondergebietsfläche „Tankstelle“ – Baugebiet Nr. 2 der Planzeichnung – sind Tankstelle, Waschservice-Anlage und Selbsthilfewerkstatt für PKW und Kräder zulässig. Im Tankstellen-Shop ist nur das Kfz-spezifische Warensortiment zulässig.
- 1.4 Auf den Mischgebieten – Baugebiete Nr. 4 und 5 der Planzeichnung – sind folgende Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes:
Einzelhandelsbetriebe, Gartenbaubetriebe, Tankstellen, Vergnügungsetätten.
i.V. mit § 1 (6) BauNVO
- 1.5 Auf den Stellplatzanlagen der Bauflächen Nr. 1 und 3 der Planzeichnung sind zulässig:
bauliche Anlagen für Einkaufswagen, zeitlich befristete fliegende Bauten, saisonal befristete Verkaufszelte.

2. Bauweise: § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO

- 2.1 In der abweichenden Bauweise sind Gebäude mit mehr als 50 m Länge und seitlichem Grenzabstand zulässig.

3. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte: § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

- 3.1 Leitungsrechte umfassen die Befugnis, Ver- und Entsorgungsleitungen herzustellen und zu unterhalten.

4. Immissionsschutz: § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

- 4.1 Innerhalb der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen Verkehrslärm ist festgesetzt:
an den zur Lärmseite gerichteten Gebäudeseiten sind bauliche Lärmschutzmaßnahmen an Türen, Fenstern, Außenwänden und Dächern vorzunehmen. Durch die Anordnung der Baukörper und/oder geeignete Grundrissgestaltungen sind Wohn- und Schlafräume bzw. Aufenthaltsräume an den lärmabgewandten Gebäudeseiten anzuordnen. Sofern dies nicht möglich ist, sind Fenster in der Schallschutzklasse IV auszuführen.
- 4.2 Der Betrieb von Tankstelle, Wasch-Service-Anlage mit Selbsthilfewerkstatt ist nur am Tage von 8.00 – 20.00 Uhr zulässig.
- 4.3 Die Außenwände der Wasch-Service-Anlage mit Selbsthilfewerkstatt sind so auszubilden, dass die schalltechnischen Orientierungswerte für die nach außen wirksamen Lärmimmissionen gegenüber dem Mischgebiet eingehalten werden.

5. Grünflächen / Anpflanzen und Erhaltung von Bepflanzungen: § 9 Abs. 1 Nr. 15 und 25a BauGB

- 5.1 Auf den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind einheimische, standortgerechte Bäume und Sträucher zu pflanzen, wie:
Eichen, Ahorn, Eschen, Vogelbeere, Hainbuchen, Buchen, Hasel, Hartriegel, Weißdorn, Schneeball, Feldahorn, Weiden
Pflanzendichte: geringer als 2 m² je Gehölz.
Unter der Freileitung dürfen die Gehölze eine Höhe von 8,0 m nicht überwachsen.
- 5.2 Auf den Stellplatzflächen sind heimische, standortgerechte Laubgehölze (Hochstämme) zu pflanzen und zwar ein Baum je 125 m² Stellplatzfläche (einschließlich Fahrgassen).

- 5.3 An fensterlosen Gebäudefassaden sind im Abstand von weniger als 25 m klimmende, schlingende oder rankende Pflanzen zu setzen, die mit ihrer arteilgen Wuchsleistung die Traufhöhe der Gebäude erreichen können.

- 5.4 Die Eingriffe, die mit der Realisierung der Tankstelle im SO Tankstelle der Planzeichnung verbunden sind, sind durch Geldzahlungen für Ausgleichsmaßnahmen in den Schutower Moorwiesen (Flurstücke 138/5 und 6 der Flur 4 Gemarkung Lambrechtshagen) auszugleichen.

- 5.5 Die straßenbegleitenden Bäume sind dauerhaft zu erhalten.

6. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN:

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V

- 6.1 Werbeanlagen sind an den Fassaden und bis 2 m über der Oberkante der Gebäude zulässig. Außerdem sind folgende Sammelwerbeanlagen als Türme auf einer Grundfläche von je 25 m² zulässig:
im Sondergebiet 1: ein Turm bis 20 m und zwei Türme bis 15 m Höhe
im Sondergebiet 3: ein Turm bis 15 m Höhe.

HINWEISE:

- A Werbeanlagen im 40 m – Abstand von der Fahrbahnkante der B 105 erfordern die Zustimmung des Bausträgers der Bundesstraße.
- B Wenn während der Erdarbeiten Funde und auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist sofort die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund sowie die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern und Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer und zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige (DSchG § 11).

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Lambrechtshagen „Einkaufszentrum Ostseepark“, wurde von der Gemeindevertretung am 06.10.2016 gefasst und durch Aushang vom 04.11. 2016 bis zum 19.11.2016 bekannt gemacht.
2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß §17 LPlG beteiligt worden.
3. Die Gemeindevertretung hat am 04.05.2017 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
4. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Lambrechtshagen mit Begründung hat in der Zeit vom 07.06.2017 bis zum 07.07.2017 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungszeit abgegeben oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen nicht berücksichtigt werden können, durch Aushang vom 16.05.2017 bis zum 31.05.2017 bekannt gemacht worden.
5. Die von der Planung berührten Behörden und Träger sonstiger Belange sind mit Schreiben vom 06.06.2017 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
6. Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 12.10.2017 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
7. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 12.10.2017 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.10.2017 gebilligt.
8. Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

9. Der Beschluss zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Aushang vom 15.11.2017 bis zum 28.11.2017 bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des letzten Bekanntmachungstages in Kraft getreten.

Lambrechtshagen, 05.12.2017 (Siegel)

H. Kutschke
Bürgermeister

Geltungsbereich des Bebauungsplanes B 1 mit gekennzeichnetem Änderungsbereich



Luftbild: Quelle GAJA-MV

LAMBRECHTSHAGEN

Gemeinde des Amtes Warnow West
Landkreis Rostock / Land Mecklenburg-Vorpommern

1. Änderung des BEBAUUNGSPLANES Nr. 1 Sondergebiet „Einkaufszentrum Ostseepark“ südlich der Bundesstraße 105 in Sievershagen

vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB

Satzungsbeschluss am: 12.10.2017
in Kraft seit: 29.11.2017

Lambrechtshagen, 13.11.2017

H. Kutschke
Bürgermeister